



MTU Friedrichshafen-Manzell, Neubau und Betrieb eines zweiten BHKW in Werk 2 – Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2 UVPG)

Die MTU Friedrichshafen GmbH betreibt an ihrem Standort Werk 2, Domänenstraße, Friedrichshafen-Manzell, mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser und Prozesswärme in Verbrennungseinrichtungen.

Am 04.10.2017 hat die Firma die Erweiterung um den Neubau und Betrieb eines zweiten, mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung betriebenen Blockheizkraftwerk mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 4,57 MW immissionsschutzrechtlich beantragt. Der eingesetzte Motor verfügt über eine Abgasnachbehandlung. Die Emissionen werden über einen neuen 33m hohen Kamin in die freie Luftströmung abgeführt.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß Nr. 1.2.3.2 des Anhang 1 des UVPG bedarf es für das Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Mit dem nahen Landschaftsschutz- und FFH-Gebiet sowie der umgebenden Wohnbebauung ist dies der Fall.

Auf der zweiten Stufe ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von derartigem Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt. Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführten FFH- und UVP-Vorprüfungsgutachten kommen zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Lebensräume erheblich beeinträchtigt werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts können aufgrund überschlägiger Prüfung ausgeschlossen werden. Vorkehrungen gegen Leckagen sind getroffen, eine ausreichende Löschwasserrückhaltung gegeben, Abgasnachbehandlungen vorgesehen.

Die Antragsunterlagen mit den Gutachten der Vorprüfungen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes im Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstr. 1-3, Friedrichshafen, im Umweltschutzamt, 4. OG, Raum G 401 während der üblichen Dienstzeiten zugänglich. Um telefonische Voranmeldung (07541/204-5222) wird gebeten.

Friedrichshafen, November 2017
Landratsamt Bodenseekreis